

Wir Privaten.  
Ihre Pflegeprofis.

# NEWSTICKER

bpa  
Arbeitgeberverband

Ausgabe 11/2023 vom 5. Mai 2023

## Mindestlöhne in der Pflege zum 1. Mai gestiegen

## Urteil zum Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

## bpa Arbeitgeberverband bei LinkedIn



### Mindestlöhne in der Pflege zum 1. Mai gestiegen

Die Beschlüsse der Fünften Pflegekommission haben wenigstens ein Stück Planungssicherheit für die Pflegeheime und -dienste gebracht. Wie bereits seit Mai vergangenen Jahres bekannt ist, sind die Mindestlöhne zum 1. Mai in den drei Qualifikationsgruppen wie folgt gestiegen:

Für ungelernete Hilfskräfte von 13,70 auf 13,90 Euro, für qualifizierte Hilfskräfte von 14,60 auf 14,90 Euro und für Pflegefachkräfte von 17,10 auf 17,65 Euro.

Damit ist der Mindestlohn für ungelernete Kräfte in der Pflege über 15 Prozent höher als der allgemeine gesetzliche Mindestlohn.

Zum 1. Dezember steigt dieser nochmals auf 14,15 Euro. Dann beträgt der Abstand sogar knappe 18 Prozent.

|                                                                                                       | 1.5.2022 | 1.9.2022 | 1.5.2023 | 1.12.2023 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|-----------|
| Bruttostundenlöhne in Euro                                                                            |          |          |          |           |
| <b>Ungelernte Pflegehilfskräfte</b>                                                                   | 12,55    | 13,70    | 13,90    | 14,15     |
| <b>Qualifizierte Hilfskräfte</b><br>(1-jährige Ausbildung und Einsatz entsprechend der Qualifikation) | 13,20    | 14,60    | 14,90    | 15,25     |
| <b>Pflegefachkräfte</b>                                                                               | 15,40    | 17,10    | 17,65    | 18,25     |



### Urteil zum Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen hat durch Urteil vom 08.03.2023 - 8 Sa 859/22 entschieden, dass der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung grundsätzlich auch dadurch erschüttert werden kann, dass der Arbeitnehmer sich im Falle des Erhalts einer arbeitgeberseitigen Kündigung unmittelbar zeitlich nachfolgend - "postwendend" - krank meldet bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreicht. Das

gilt insbesondere dann, wenn lückenlos der gesamte Zeitraum der Kündigungsfrist – auch durch mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen – abgedeckt wird. Das LAG hat allerdings die Revision zugelassen, so dass sich aller Wahrscheinlichkeit nach das Bundesarbeitsgericht mit der bislang unangetastet gebliebenen Frage des Beweiswertes einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Kürze befassen dürfte.



### **bpa Arbeitgeberverband bei LinkedIn**

Der bpa Arbeitgeberverband e.V. ist nun auch auf LinkedIn [hier](#) zu finden. Wir freuen uns, wenn Sie sich auch dort mit uns vernetzen.

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstr. 147  
10117 Berlin  
[presse@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)

